20 Mai 1845.

Separat-Protokoll

des

Landraths

von

Mittelfranken

vom Jahre 1845.

Druck der Brügel'ſchen Officin in Ansbach.

I.

Geſchehen im Kanzleigebäude zu Ansbach den 7. Mai 1845.

Anweſend 21 Mitglieder.

I.

Die Königl. Regierung von Mittelfranken in ihren ſämmtlichen Gliedern ſowohl, als in ihrem hochverehrten Vorſtande hat ſich, wie in den Vorjahren, ſo ebenmäßig auch im gegenwärtigen Jahre durch das freundliche, humane Entgegenkommen und die unermüdete Bereitwilligkeit bei Ertheilung der gewünſchten Aufſchlüſſe den tiefſten Dank des geſammten Landraths erworben. Um ſo mehr iſt derſelbe nun mit dem innigſten Bedauern erfüllt, da er ſich genöthigt ſieht, gegenwärtiges Separatprotokoll mit einer Beſchwerde gegen dieſelbe eröffnen zu müſſen.

Das Protokoll vom 16. Juni 1844, mit welchem der Landrath im vorigen Jahre ſeine Verhandlungen ſchloß, enthält folgende Stelle:

„Indem der Landrath am Schluſſe ſei„ner Verhandlungen ſteht und die Wahr„nehmungen und Erfahrungen, die er „während derſelben gemacht hat, über„blickt, muß er der Wahrheit zur Steu„er laut und öffentlich erklären, daß es „zwar, wie ſeine Protokolle dar„thun, manche Seite im Leben des „Kreiſes und in der Verwaltung „deſſelben giebt, die den lebhaf„ten Wunſch, daß es anders ſeyn „möge, rechtfertigen, daß aber „auch ein anerkennens- und dankens„werthes Beſtreben vorhanden iſt, das „Wohl des Kreiſes und ſeiner Bewoh„ner zu fördern und daß dieſes Beſtre„ben mancherlei erfreuliche Früchte ge„tragen hat u. ſ. w.“

Sodann:

„vor Allem richten ſich alle Blicke und „alle Herzen zu Ihm, der auf dem „erhabenen Throne Seiner Väter — — „das Glück Seines Herzens von der „Liebe Seines Volkes empfangen will; „— — von Ihm hoffen wir die

„Abhülfe der Gebrechen, welche „zur Zeit noch den Kreis drü„cken; zu Ihm hegen wir das Ver„trauen, daß Er die offene Darlegung „der Wahrheit nicht anders, denn als „einen Beweis jener unwandelbaren „Treue und Liebe aufnehmen wird, von „der der Landrath — — durchdrungen „iſt."

In dem öffentlichen, durch die K. Regierung veranſtalteten Druck der Hauptprotokolle ſind nun die hier ausgezeichneten Stellen geſtrichen, die K. Regierung hat demnach eine Cenſur unſerer Verhandlungen geübt.

Wenn gleich das Landrathsgeſetz vom 15. Auguſt 1828 §. 29. verordnet, daß die Bekanntmachung der beſondern Protokolle, in welchen die Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes und die etwa wahrgenommenen Gebrechen dem Ermeſſen der Staatsregierung anheim geſtellt ſey, deßhalb alſo auch das allerhöchſte Miniſterialreſcript vom 13. Dezbr. 1843 verfügt, daß ſolche in das allgemeine Protokoll aufgenommene Aeußerungen vor dem Druck aus demſelben entfernt werden ſollen, ſo kann hiedurch das Verfahren der K. Regierung nicht gerechtfertigt erſcheinen, da die hier bezeichneten, nicht für zuläſſig erachteten Stellen durchaus keine Aeußerung über den Zuſtand des Kreiſes, über ein wahrgenommenes Gebrechen, ſo wenig, als irgend einen hierauf bezüglichen Antrag enthalten, ſondern lediglich die den Landrath am Schluſſe ſeiner Verhandlungen erfüllenden Empfindungen des Dankes, der Liebe, Verehrung und Unterthanentreue, wenn gleich ſich denſelben Wünſche nach Aenderung manches Beſtehenden aufdrängen, daher dieſe Darlegung nicht unter die Kathegorie der angezogenen Geſetzesſtelle gebracht werden kann.

Würde aber auch dieſes der Fall und daher irgend eine Rechtfertigung gegeben ſeyn, eine ſolche Stelle als nicht in das Hauptprotokoll gehörig zu betrachten, ſo hätte ebenmäßig der Ausdruck des Lobes und des Dankes geſtrichen werden müſſen, weil eine derartige Umänderung der bezeichneten Stellen ihnen den Ausdruck der Wahrheit genommen hat, der Landrath ſich es auch ſeinen Committenten gegenüber als eine Verletzung ſeiner Pflicht aufbürden müßte, wenn er es unterlaſſen hätte, neben dem Lob und Dank den wohlbegründeten Wunſch nach Aenderung manches beſtehenden Gebrechens, doch aber, wie hier geſchehen, in geziemender ehrerbietiger Weiſe, auszuſprechen.

Das wohlthätige Inſtitut der Landräthe, nach dem Geiſt und Sinne, der dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828 zu Grunde liegt, würde nach mehreren Seiten hin gefährdet erſcheinen, wenn es den Kreisregierungen geſtattet würde, über die von den Landräthen ausgehenden Protokolle eine Cenſur nach Gutbefinden auszuüben, deshalb möchte auch der Wunſch als begründet erſcheinen, daß,

wenn ſich in dem allgemeinen Protokolle aus Verſehen eine zum beſondern Protokolle ſich eignende Aeußerung des Landraths eingeſchlichen haben ſollte und eine ſolche aus dieſem Grunde aus demſelben entfernt werden wollte, dieſes durch geeignete Bemerkung gerechtfertigt werden möge.

Der Landrath erlaubt ſich deshalb die ehrerbietige Bitte,

> es möge derſelbe gegen jeden unbegründeten Abſtrich in dem Drucke ſeiner Protokolle ſicher geſtellt und die K. Regierung angewieſen werden, den Abſtrich eines zur Aufnahme in das Hauptprotokoll nicht, ſondern in das beſondere Protokoll gehörigen Gegenſtands durch geeignete Bemerkung im Drucke zu rechtfertigen.

II.

Der Landrath hat mit lebhaftem Bedauern in dem allerhöchſten Abſchied vom 27. November 1844 VII. 2. das Bedürfniß einer Erhöhung des Gehülfen- und Regiefonds bei dem Kreis- und Stadtgericht Nürnberg als ein angebliches und als ein erſt näherer Prüfung zu unterſtellendes bezeichnet geſehen.

Da nach den Akten der K. Regierung, Kammer der Finanzen, die vollſtändigſten Nachweiſe allerhöchſten Orts bereits vorgelegt ſind, die K. Regierung auch in ihren Mittheilungen an den Landrath ſeit mehreren Jahren die Ueberſchreitung des beſagten Regie- und Diurniſtenfonds als eine unausweichliche, durch den nothwendigen Dienſt unvermeidliche bezeichnet hat; dieſes auch durch die erfolgten Genehmigungen der Deckung der alljährlich ſich ergebenden Ueberſchreitungen allerhöchſten Orts anerkannt iſt, ſo erlaubt ſich der Landrath, die in ſeinem beſondern Protokoll vom 7. Juni v. Js. geſtellte Bitte,

> es möge durch einen Zuſchuß aus dem Staatsfond der dem Geſchäftsbetrieb des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg entſprechende Bedarf gedeckt werden,

zu wiederholen und findet ſich um ſo mehr hiezu veranlaßt, als ſowohl die Prüfung der Kreisfondsrechnungen, als auch der Voranſchläge die manchfachen Mißſtände im Rechnungsweſen dieſerhalb ergeben haben, im Uebrigen aber der nothwendig zu ordnende Geſchäftsbetrieb dieſes Gerichts dringend Abhülfe in Anſpruch nimmt, wobei er ſich zu bemerken erlaubt, daß der alljährlich ſich ergebenden Ueberſchreitung des Diurniſtenfonds ungeachtet, von dem zum laufenden Dienſte unentbehrlichen Canzleiperſonale ein Individuum als Diurnium täglich 14 kr. ein anderes 12 kr. zwei 10 kr. und eines 8 kr., ein Drittheil ſämmtlicher Schreiber aber gar nichts erhält.

III.

Der Landrath erlaubt ſich, ſeinen Antrag wegen Gewährung einer Poſtverbindung der Stadt Altdorf zu wiederholen und giebt

ſich der Hoffnung hin, Seine Majeſtät werden nach Befriedigung der dringenderen Verkehrsbedürfniſſe dieſem Intereſſe allerhöchſt Ihre Aufmerkſamkeit zuwenden.

Freiherr von Buirette, Präſident.

Dr. E. J. Schmidtlein. Sigm. Frhr. Haller von Hallerſtein. Esper. Stadelmann. Rau. Langguth. Prottengeyer. Roth. Förſter. Herrlen. Rückel. Dorner. Leidig. Haußelt. Weidner. Schneider. Bullinger. Seewald. Kober.

Frhr. von Tucher, Sekr.

II.

Geſchehen den 13. Mai 1845.

Anweſend 23 Mitglieder.

IV.

Wenn ſchon der allerhöchſte Landraths-abſchied vom 27. Nov. 1844 auf die von dem vorjährigen Landrath geſtellte Bitte um Uebernahme der Diſtriktsſtraße von Erlangen nach Schwabach über Fürth in die Klaſſe der Staatsſtraßen abſchlägig beſchieden hat, indem dieſe Straße mit der Eröffnung des Ludwig-Canals, dann der Eiſenbahn von Nürnberg nach Bamberg und Schwabach ihre Wichtigkeit verloren habe, ſo glauben doch die hiebei betheiligten Gemeinden nicht, ſich damit beruhigen zu können, und haben die Stellung eines neuerlichen Antrags bei dem Landrathe dieſerhalb veranlaßt.

Erwägt man, daß dieſe Straße erſt vor wenigen Jahren aus comerciellen Rückſichten viel breiter und koſtſpieliger gebaut werden mußte, als es ſonſt bei Diſtriktsſtraßen der Fall iſt, erwägt man ferner, daß eben hiedurch die Unterhaltungskoſten bedeutend vermehrt und außer alles Verhältniß gebracht worden ſind mit dem durch dieſe Straße den Gemeinden geſchafften Nutzen, daß den ohnehin hart bedrängten concurrenzpflichtigen Gemeinden der Landgerichte Erlangen und Nürnberg eine fortwährende Laſt überbürdet wird, welche ſie in der Länge zu leiſten nicht vermögen, wird ferner erwogen, daß der Regierung bei dem anbefohlenen Bau dieſer Straße nicht unbekannt ſeyn konnte, daß dieſe durch die Eröffnung des damals ſchon begonnenen Ludwigs-Canals bald wieder an ihrer früher ſo ſehr erhobenen Wichtigkeit verlieren würde, wird endlich erwogen, daß eben durch den Canalbau und den bald darauf folgenden Eiſenbahnbau in Folge der vielen Materialbeifuhren die Unterhaltungskoſten nicht blos dieſer, ſondern aller nahe gelegenen Bezirksſtraßen auf viele Jahre hin-

aus bedeutend vermehrt haben, ſo erſcheint die Bitte dieſer Gemeinden um Uebernahme der Unterhaltungskoſten der Erlangen-Fürth-Schwabacher Straße auf Kreisfonds oder doch wenigſtens um einen erklecklichen jährlichen Beitrag für dieſen Zweck nicht mehr als gerechtfertigt und der Landrath glaubt, dieſelbe kräftig unterſtützen und vertreten zu dürfen.

V.

Gleiches Loos der abſchlägigen Verbeſcheidung traf die geſtellten Bitten um Uebernahme der Langenzenn-Uffenheimer und Eichſtädt-Beilngrieſer Diſtriktsſtraßen in die Klaſſe der Staatsſtraßen und es wurde als Motiv hiefür angeführt, daß ſolche jener höhren Bedeutung für den allgemeinen Verkehr entbehren, durch welche die Uebernahme einer Diſtriktsſtraſſe in die Klaſſe der Staatsſtraßen bedingt ſey.

Wenn indeſſen feſtſteht, daß bei den in neuerer Zeit bei verſchiedenen Poſtcourſen vorgenommenen Veränderungen und Aufhebungen verſchiedener Packwagen-Courſe gerade jene beiden Courſe beibehalten und dadurch deren Wichtigkeit für den allgemeinen Verkehr faktiſch anerkannt wurde; wenn nicht geläugnet werden kann, daß bei Beſtimmung der Fahrzeiten auf Poſtcourſen keine Rückſicht genommen wird, ob ſolche auf Diſtrikts- oder Staatsſtraßen angeordnet ſind, daher auch verlangt wird, daß erſtere eben ſo gut, als letztere unterhalten werden; wenn nicht in Abrede geſtellt werden kann, daß die treffenden Diſtrikte von dieſem poſtaliſchen Verkehr nur ſehr wenige Vortheile haben und dieſe mit den Unterhaltungskoſten in gar keinem Verhältniſſe ſtehen, ſo erſcheint der erneuerte Antrag, die erwähnten beiden Straſſen in die Klaſſe der Staatsſtraßen einzureihen, in vollem Maße gerechtfertigt und der Landrath glaubt, die erneuerte ehrfurchtsvolle Bitte an den Thron ſtellen zu dürfen, dem in dieſem Betreff wiederholt geſtellten Antrag allergnädigſt zu willfahren.

VI.

Aus den im vorigen Jahre vorgetragenen Gründen (Beſond. Protokoll VIII.) und da der Mangel an genügender Waldſtreu in ſolchen Gegenden des Kreiſes, in denen anderes Streumaterial nur in geringer Quantität und daher oft nur zu hohen Preiſen zu haben iſt, hieraus aber die größten Nachtheile in Viehzucht und Feldbau entſtehen, erlaubt ſich der Landrath ſeine Bitte, daß den Beſitzern kleinerer Waldparcellen das Streurechen in 40jährigen und geringeren Holzbeſtänden unbedingt geſtattet werde, zu wiederholen und glaubt, daß eine ausnahmsweiſe Geſtattung, wie ſolche im allerhöchſten Landrathsabſchiede vom 27. Nov. vor. Js. VII. 5. ausgeſprochen iſt, in vielen Fällen eine Abhülfe nicht gewähren und für Beſitzer, von derlei Waldparcellen mit Koſten verknüpft ſeyn würden.

VII.

Die Schulhausbauten zu Willburgſtetten, Königl. Landg. Dinkelsbühl, und Preuntsfelden, K. Landg. Windsheim, werden, obwohl die Baupflicht des Kgl. Aerars ſeit vielen Jahren anerkannt, reſp. feſtgeſtellt iſt, und obwohl ſie wegen des vorliegenden dringendſten Bedürfniſſes in beiden Gemeinden vielfach in Erinnerung gebracht worden ſind, nicht in Angriff genommen, ſo daß nun insbeſondere in der Gemeinde Preuntsfelden die Schule wegen Mangels eines andern paſſenden Locales nunmehr in ein Zimmer des Wirthshauſes verlegt werden muß, wofür die K. Regierung überdies noch jährlich 100 fl. Miethe wird bezahlen müſſen. Deßhalb ſieht ſich der Landrath veranlaßt, den ehrerbietigen Antrag zu ſtellen:

> es möge Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt Fürſorge treffen, daß in Fällen, da die Baupflicht des allerhöchſten Aerars anerkannt oder rechtskräftig feſtgeſtellt und auch die Dringendheit des Bedürfniſſes nachgewieſen iſt, daſſelbe ſeiner Verbindlichkeit nachkommen und ſich nicht zum Schaden der Betheiligten hierin verzögerlich erweiſe.

VIII.

Eine Angelegenheit, welche die Aufmerkſamkeit des Landraths in einem hohen Grade in Anſpruch nimmt, iſt der fortwährend ſteigende Preis des Brennholzes. Derſelbe hat in den meiſten Gegenden des Kreiſes eine ſolche Höhe erreicht, daß die Anſchaffung dieſes unentbehrlichen Lebens-Bedürfniſſes für manche Familien unerſchwinglich geworden iſt. Der Landrath erkennt mit Dank die Fürſorge, welche die K. Regierung dieſer Angelegenheit gewidmet hat. Der hohe Preis des Holzes beruht wohl zum Theil auf einer künſtlichen Steigerung deſſelben durch Wucher der Holzhändler, welchem zu begegnen, wie ſich der Landrath überzeugt hat, bei der K. Regierung die zweckmäßigſten Einrichtungen beſtehen, von deren ſtrengen Handhabung der beſte Erfolg zu erwarten ſteht. Aber es iſt nicht genug, daß einer künſtlichen Theuerung begegnet werde. Es zeigt ſich hie und da wirklicher Mangel.

Es iſt daher von der größten Wichtigkeit, auf Holzerſparniß bedacht zu ſein. Ein Mittel hiezu iſt der Gebrauch der Steinkohlen. Schon haben viele Bewohner des Kreiſes angefangen, ſich dieſes Surrogats zu bedienen. Zu den größten Conſumenten an Feuerungs-Material im Kreiſe gehören aber diejenigen Anſtalten, Behörden und Stellen, deren Lokalitäten auf öffentliche Koſten geheitzt werden. Wenn bei dieſen die Steinkohlenheizung eingeführt würde, ſo würde, des eigenen pecuniären Nutzens und Vortheils nicht zu gedenken, nicht allein das Beiſpiel, welches von den öffentlichen Behörden gegeben, immer am meiſten wirkt, Andere zur Nachahmung anreizen, ſondern es würde dadurch auch die hier gemachte Erſparung an

Brennholz den meiſten Einfluß auf die Minderung des Verbrauchs und folgeweiſe auf das Sinken des Preiſes haben.

In Erwägung dieſer Umſtände ſtellt der Landrath die Bitte, es möge von der K. Staats-Regierung in reifliche Erwägung gezogen werden, ob und auf welche Weiſe durch Heizung der öffentlichen Gebäude und Lokalitäten mit Steinkohlen dem dermaligen großen Verbrauch des Brennholzes und dem in Folge davon eingetretenen hohen Preiſe deſſelben geſteuert werden könne. Ganz beſonders ſieht der Landrath ſich veranlaßt, dieſe Bitte in Beziehung auf das nunmehr bald zu eröffnende Irrenhaus in Erlangen zu ſtellen, auf deſſen Einrichtung zu dieſem Zweck, ſoferne dieſes noch möglich iſt, der geeignete Bedacht genommen werden wolle. Daſſelbe wird nämlich ein ſehr bedeutendes Feuerungsmaterial in Anſpruch nehmen, welches, wenn lediglich Brennholz verwendet würde, den Preis deſſelben in der Gegend von Erlangen bedeutend ſteigern müßte, ja ſelbſt Mangel herbeiführen könnte.

Freiherr von Buirette, Präſident.

Dr. E. J. Schmidtlein. Frhr. Haller von Hallerſtein. Pflaum. Esper. Stadelmann. Rau. Langguth. Prottengeyer. Geyer. Roth. Förſter. Herrlen. Rückel. Dorner. Leidig. Hauſſelt. Weidner. Schneider. Bullinger. Seewald. Kober.

Frhr. von Tucher, Sekr.